



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.341/11-I.6/1995

An das
Präsidium des
Nationalrates

Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 37-GE/19.95
Datum: 20. MAI 1995
Verteilt 26.5.95

Dr. Jager

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Strohmayer

Klappe 2137 (DW)

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetzes;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung
des Nationalrates vom 6. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben
angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

24. Mai 1995

Für den Bundesminister:

MOLTERER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

gZ 7.341/11-I.6/1995

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Wien

Sachbearbeiter

Dr. Strohmayer

Klappe 2137 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetzes.

zu Z. 52.015/15-2/95

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 5. April 1995 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 1 Abs. 1:

Nicht befriedigend gelöst sind die Abgrenzungsprobleme, die daraus resultieren, daß nicht alle Krankenpflegeeinrichtungen der Justizanstalten unter das Krankenanstaltengesetz fallen. Die Anwendbarkeit bzw. Nichtanwendbarkeit der vorgesehenen Bestimmungen wird daher indirekt von der Entscheidung der Sanitätsbehörden darüber abhängig gemacht, welche Justizanstalten unter das Krankenanstaltengesetz fallen und welche nicht.

Zu § 2:

Diese Bestimmung verwendet eine dem Bundesdienst- und Besoldungsrecht fremde Terminologie. Das gilt vor allem für den Begriff der Arbeitszeit, wobei dieser Begriff aus der Sicht des öffentlichen Dienstrechtes im Entwurf sehr undifferenziert verwendet und die Dienstintensität überhaupt nicht berücksichtigt wird; er macht also keinen Unterschied zwischen Volldienst, Amtsbereitschaft und Journaldienst.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang weiters, daß die vorgesehene Neuregelung für die Bundesverwaltung mit enormen Kostenfolgen verbunden wäre.

Zu § 3:

Die generelle Festsetzung des Beginns und des Endes der Tagesarbeitszeit soll von der Zustimmung der Personalvertretung abhängig gemacht werden. Dies entspricht einer Betriebsvereinbarung im Sinn des § 97 ArbVG, wobei eine Erzwingbarkeit offenbar nicht vorgesehen ist. Materiell würde eine solche Bestimmung ins Bundespersonalvertretungsgesetz gehören. Dort könnte sie auch der - vom ArbVG verschiedenen - Systematik angepaßt werden (insbesondere im Hinblick auf die Ministerverantwortlichkeit).

Zu §§ 4 bis 7:

Auch die hier vorgesehenen Regelungen sind mit den ihnen entsprechenden Bestimmungen des Bundesdienst- und Besoldungsrechts nicht koordiniert. Sie bedienen sich nicht nur des unzureichend differenzierten Arbeitszeitbegriffs, sondern vernachlässigen auch den Dienstplanbegriff des einschlägigen Bundesrechts.

Zu § 12 Abs. 1:

Die hier geregelten Ausnahmetatbestände sollten um den Begriff des "Alarm- und Katastrophenfalls" erweitert werden.

Zu § 18:

Zur hier vorgesehenen Aufzeichnungspflicht wäre darauf hinzuweisen, daß damit eine beträchtliche Vermehrung des Verwaltungsaufwandes verbunden wäre.

Zu § 19:

1. Die hier vorgesehene Geldstrafenuntergrenze ist grundsätzlich abzulehnen, weil sie die Strafzumessung ohne Notwendigkeit einengt und besondere Umstände, die eine solche Untergrenze im vorliegenden Zusammenhang dennoch rechtfertigen könnten, nicht vorliegen. Dies gilt insbesondere für die in der Z 5 des Entwurfs genannten Ordnungswidrigkeiten.

2. Die Subsidiaritätsklausel zur Vermeidung von Doppelbestrafungen in der Z 6 sollte aus Gründen der sprachlichen Klarheit besser "sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist" lauten.

Zu § 20:

Nach dieser Regelung sollen Kollektivverträge, Dienstordnungen oder Betriebsvereinbarungen, soweit sie für die Arbeitnehmer günstigere Bestimmungen vorsehen oder in Krankenanstalten günstigere Regelungen bestehen, durch dieses Bundesgesetz nicht berührt werden. Es erscheint nun völlig unklar, aus wessen Sicht und in welcher Bewertung diese Regelungen günstiger sein sollen. Das in den Erläuterungen angeführte Beispiel der "kürzeren Arbeitszeit" mag von dem einen Arbeitnehmer günstiger, von dem anderen aber auch als - etwa im Hinblick auf die Entgeltsituation - ungünstiger angesehen werden.

Zu § 22:

Die vorgesehene Vollziehungsklausel dürfte im Widerspruch zum Bundesministeriengesetz stehen.

24. Mai 1995

Für den Bundesminister:

MOLTERER

Für die Richtigkeit
der Austerlegung:

